

## Presseinformation

24. Januar 2024

## 62. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar

## Behörden sollten nicht durch Gesetzeslücken bewusst getäuscht werden können

AK IV: Cleverness oder strafbares Verhalten? Behördentäuschung und Punktehandel

Für viele Kraftfahrer ist die Verlockung groß, drohende Punkte für Verkehrsdelikte an Dritte weiterzugeben. Das geschieht häufig dann, wenn sich das Flensburger Punktekonto des Verkehrssünders der Acht-Punkte-Marke nähert und ein Entzug der Fahrerlaubnis droht. Als Punkte-Empfänger kommen dann ähnlich aussehende Familienangehörige oder über internationale Agenturen ermittelte, freiwillige Führerscheininhaber in Frage, die sich gegen Bezahlung als Fahrzeugführer ausgeben. Das rechtliche Risiko ist für beide Seiten bisher überschaubar, weil bei manchen Konstellationen die Rechtslage unterschiedlich gehandhabt wird oder ohnehin eine Strafbarkeitslücke besteht - zum Beispiel bei der Selbstbezichtigung einer Verkehrsordnungswidrigkeit.

Aus Sicht des ADAC ist die Einführung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung, wonach die falsche Benennung des Täters verboten ist, lange überfällig. Das Fahreignungsregister in Flensburg soll schließlich gewährleisten, dass ungeeignete Fahrer frühzeitig entdeckt werden und Ihr Verhalten im Straßenverkehr überdenken können. Wenn sie trotzdem die acht Punkte erreichen, gelten sie als ungeeignet Ihnen wird zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer die Fahrerlaubnis entzogen. Wenn solche Fahrer aber durch Manipulationen wie der Weitergabe von Punkten trotzdem am Straßenverkehr teilnehmen können, verfehlt die Gesamtsystematik aus Bußgeldern, Fahrverboten und Punkten ihre Wirkung. Daher spricht sich der ADAC auch dafür aus, dass die Bußgeldbehörden bereits bei punktbewehrten Verstößen durch Fotoabgleich sorgfältig prüfen sollten, ob die Benennung des Fahrzeugführers tatsächlich der Wahrheit entspricht.

Beim 62. Verkehrsgerichtstag in Goslar befasst sich der Arbeitskreis IV mit dem Phänomen des Punktehandels und der Behördentäuschung nach einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Da nur der tatsächliche Fahrer belangt werden kann, stehen die Bußgeldstellen unter zeitlichem Druck. Sie müssen den Verantwortlichen ermitteln, was zumeist durch Zusendung eines Anhörungs- oder Zeugenfragebogens geschieht. Der Arbeitskreis IV untersucht die verschiedenen Spielarten des Punktehandels und deren Verbreitung und beantwortet Fragen zu möglichen Schlupflöchern im Gesetz sowie zu Reformbedarf und -möglichkeiten.

## **Pressekontakt**

ADAC Newsroom T +49 89 76 76 54 95 aktuell@adac.de

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.

Newsroom

Hansastraße 19 80686 München T +49 89 76 76 54 95

aktuell@adac.de

presse.adac.de